

**Normalarbeitsvertrag
für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer
(Änderung)**

(vom 22. Oktober 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 29. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 10. Der Lohn des Arbeitnehmers besteht in der Regel aus einem Bruttolohn. Er soll dem Aufgabenbereich, dem Ausbildungsstand und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechen und ortsüblich sein. Er ist jährlich wenigstens einmal neu zu überprüfen und den Leistungen und Dienstjahren des Arbeitnehmers sowie einer allfälligen Teuerung anzupassen. Vom Bruttolohn wird der Naturallohn (die gewährte Verpflegung und Unterkunft sowie Besorgung der Wäsche) abgezogen. Als Mindestansätze für Bar- und Naturallohn gelten die Richtlinien von Hauswirtschaft Zürich.

Lohn,
Unterkunft,
Verpflegung

Abs. 2–5 unverändert.

Art. 19. Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

Gesetzliche
Kündigungs-
verbote
(Art. 336c OR)

a) während die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet, sowie, sofern die Dienstleistung mehr als 11 Tage dauert, während 4 Wochen vorher und nachher;

lit. b–d unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Art. 24. Abs. 1 und 2 unverändert.

Arbeitszeit,
Lohn

Der Umfang der Naturalleistungen ist der Vereinbarung überlassen. Dabei ist festzulegen, ob und welche Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber verabreicht werden. Bei Ausfall der vereinbarten Hauptmahlzeiten hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Verpflegungsentschädigung gemäss den Richtlinien von Hauswirtschaft Zürich.

Art. 26. Der Arbeitgeber hat die Leistungen gemäss Art. 12 Abs. 2 zu versichern und übernimmt mindestens die Hälfte der Prämien der Krankentaggeldversicherung.

Kranken-
taggeld-
versicherung

821.12 Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi